

Stellungnahme des Fachbereichs Recht vom 10. Oktober 2019:

- § 1 (1) Satzung legt den Begriff „Tageseinrichtung“ mit Verweis auf § 1 KiTaG aus.
- Nach § 1 (2) Nr. 1 a) KiTaG sind Tageseinrichtungen Kindertagesstätten, die der Betreuung von Kindern **bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres** (Krippen) dienen.
- Gemäß § 1 (2) Nr. 1 b) KiTaG sind Tageseinrichtungen Kindertagesstätten, die der Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergarten) dienen.
- Nach § 5 (1) Satzung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem das 3. Lebensjahr des Kindes vollendet wird.

=> Die Satzung gilt nur für Krippenkinder.

=> Auch die Anlage 2 gilt nach § 6 (5) der Satzung nur für Krippenkinder.

- Das Rubrum der Anlage 2 verwendet den Begriff Kindertagesstätte, somit rechtmäßig, gleichermaßen verhält es sich mit Ziffer 1 der Anlage 2.
- Ziffer 2 der Anlage 2 verwendet in der Tat den Begriff „Kindergarten“, also würden nach der wörtlichen Auslegung gemäß den o.a. Ausführungen Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung unter diesen Begriff zu subsumieren sein.
- Diese semantische Auslegung ist nach Sinn und Zweck der Satzung nicht haltbar. Sinn und Zweck der Satzung ist es, dass ausschließlich für die Betreuung von Kindern **bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres** eine Gebührenpflicht besteht, siehe obige Ausführungen.

=> Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die Satzung mit Anlage 2 präzisiert werden, der Begriff „Tageseinrichtung“ sollte durch den Begriff „Krippe“ erweiternd konkretisiert werden.

=> Diese Konkretisierung sollte rückwirkend zum 01.08.2019 erfolgen. Eine Rückwirkung ist nach Rechtsprechung BVerfG zulässig, wenn die bisherige Rechtslage unklar ist.

Stefan Thöle
Fachbereich Recht